

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 6 B 31/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
der Erbgemeinschaft , vertreten durch

Antragstellerin,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt

g e g e n
die Stadt

Antragsgegnerin,

Beigeladen:
Firma

Proz.-Bev.:
Götze Rechtsanwälte,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig, - 00034-13/RG -

Streitgegenstand: wasserrechtliche Erlaubnis,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - am 16. August 2013 beschlossen:

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Für den Umbau des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück in beabsichtigt die Beigeladene eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels für die Dauer der Arbeiten im Sohlbereich des Kellergeschosses. Hierfür beantragte sie am 3. Juli 2013 eine wasserbehördliche Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 WHG sowie zur Einleitung des entnommenen Grundwassers in die Regenwasserkanalisation wurde mit Bescheid vom 9. Juli 2013 erteilt. Für den Zeitraum vom 27. Juni bis 19. September 2013 ist es der Beigeladenen danach erlaubt, Grundwasser bis zu einer Menge von 60 m³/h, 1.440 m³/d und 87.000 m³ insgesamt zu entnehmen. Entsprechend den Antragsunterlagen wurde ein Absenkziel von 35,60 mNN an den Baugrubenrändern festgelegt. Weiterhin wurde die Genehmigung unter anderem unter der Auflage erteilt, dass die Grundwasserabsenkung schonend, d.h. mit einem langsamen Absenken und Wiederanstiegen, zu erfolgen hat (Auflage Nr. 4), und dass ein Grundwassermonitoring mit wöchentlicher Mitteilung der Dokumentation stattzufinden hat (Auflage Nr. 11). Letzgenannte Auflage wurde unter dem 25. Juli 2013 dahingehend neu gefasst, dass die Ergebnisse der verschiedenen Messstellen täglich an die Antragsgegnerin sowie den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin mitzuteilen sind. Zudem hat die Beigeladene sicherzustellen, dass die benachbarten Baudenkmale oder Teile von ihnen weder zerstört werden noch Reparaturmaßnahmen erforderlich werden, die zu einem Verlust von denkmalkonstituierender Bausubstanz führen (z.B. Aus- und Wiedereinbau von Gefachen) oder durch die die Aussagekraft der Denkmale beeinträchtigt wird (Auflage Nr. 12).

Über den am 17. Juli 2013 von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin im Namen „seiner Mandanten“ eingelegten Widerspruch hat die Antragsgegnerin bisher nicht entschieden.

Auf den Antrag der Beigeladenen vom 18. Juli 2013 hat die Antragsgegnerin unter dem 19. Juli 2013 die sofortige Vollziehung ihrer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 80a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwGO angeordnet. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin unter anderem aus, dass im Fall der Verlängerung der Bauzeiten durch Stillstandszeiten ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden bei der Beigeladenen entstände. Andererseits sei durch die zeitliche und mengenmäßige Begrenzung der Grundwasserentnahme sowie die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass weder schädliche Gewässeränderungen noch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften zu befürchten seien. Durch das Grundwassermonitoring könne auf evtl. nachteilige Entwicklungen kurzfristig reagiert werden. Durch die Beweissicherungsmaßnahmen werde sichergestellt, dass evtl. nachteilige Entwicklungen für die Nachbarbebauung zeitnah erfasst würden. Im Übrigen hält die Antragsgegnerin den Widerspruch bereits für unzulässig.

Die Antragstellerin hat am 24. Juli 2013 um einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht. Den Antrag anzuordnen, dass der Betrieb der anstehenden Grundwasserabsenkungen bis zur Entscheidung der Kammer über den Eilantrag ausgesetzt wird, hat das Gericht mit Beschluss vom 25. Juli 2013 abgelehnt.

Die Beigeladene hat daraufhin am 26. Juli 2013 mit der Durchführung der Absenkungsmaßnahmen begonnen. Die Ausgangspegel am 26. Juli 2013 um 14.30 Uhr lagen an den Messstellen innerhalb des Baugrundstückes zwischen 36,35 mNN und 36,39 mNN. Am 27. Juli 2013 wurden innerhalb des Baugrundstückes Pegel zwischen 35,6 mNN und 36,06 mNN ermittelt, was als für die beabsichtigten Bauarbeiten ausreichende Absenkhöhe angesehen wurde. Ausweislich der vorgelegten Messwerte wird dieses Grundwasserniveau seitdem im Wesentlichen gehalten. Eine Absenkung unter das in der Erlaubnis festgelegte Absenkziel ist - soweit erkennbar - nicht erfolgt.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bleibt ohne Erfolg.

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Antragschrift begehrt die Antragstellerin, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruches gegen den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid der Antragsgegnerin vom 9. Juli 2013 wiederherzustellen. Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Bei dieser vom Gericht zu treffenden Entscheidung sind die einander widerstrebenden beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen (zum Abwägungsmaßstab: BVerfG (Vorprüfungsausschuss), Beschl. v. 15.02.1992 - 2 BvR 1492/91 -, NVwZ 1992, 241, 242; Beschl. v. 11.02.1982 - 2 BvR 77/82 -, NVwZ 1982, 241). Dabei sind der Zweck des Gesetzes und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung kommt dem voraussichtlichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens besondere Bedeutung zu. Je größer die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren, desto geringer sind die an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers zu stellenden Anforderungen. Demgemäß kommt dem öffentlichen Interesse ein umso geringeres Gewicht zu, je größer die Wahrscheinlichkeit ist, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung eines voraussichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes nicht besteht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO Kommentar, 19. Aufl. 2013, § 80 Rz. 158 ff., m. w. N.).

Vorliegend kann dahinstehen, ob der Antrag bereits deshalb unzulässig ist, weil die Antragstellerin nicht rechtzeitig Widerspruch gegen die ihrem Prozessbevollmächtigten übermittelte wasserrechtliche Erlaubnis eingelegt hat. Es ist zumindest zweifelhaft, ob die Bezugnahme des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin in seinem Widerspruchsschreiben vom 15. Juli 2013 auf den bereits zuvor für „seine Mandanten“ eingelegten „Generalwiderspruch“ gegen eine Rahmenbaugenehmigung eindeutig und ohne Notwendigkeit einer Rückfrage erkennen lässt, dass der Widerspruch von der jetzigen Antragstellerin herrührt.

Denn die Antragstellerin kann sich nicht mit Erfolg auf die Verletzung einer drittschützenden Norm bei Erlass der streitgegenständlichen wasserrechtlichen Erlaubnis berufen. Dies folgt weder aus dem wasserrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme noch aus Abwehrrechten aus Denkmalschutzrecht. Denn die Schwelle zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Antragstellerin ist nicht überschritten.

Nach §§ 2, 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - ist das Entnehmen von Grundwasser eine grundsätzlich zulassungspflichtige Gewässernutzung. Das im Rahmen des § 11 Abs. 2 WHG bei Erteilung einer Erlaubnis bestehende Bewirtschaftungsermessen ist dabei nicht nur am öffentlichen Interesse des Gemeinwohls zu orientieren, sondern auch unter dem Gebot der Rücksichtnahme und der Beachtung und Würdigung der Interessen Dritter auszuüben (Schmid in: Berendes/Frenz/Müggenborn, WHG, 2011, § 13 WHG Rn. 60a m.w.N.; vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 13.12.1996 - 3 L 7932/95 -, zit. n. juris). Drittschutz kann das im Baurecht entwickelte Gebot der Rücksichtnahme auch hier jedoch nur insoweit entfalten, als die Belange eines anderen in einer qualifizierten und zugleich individualisierten Weise betroffen sind. Eine solche individualisierte und qualifizierte Betroffenheit des Dritten ist gegeben, wenn er zu einem von der Allgemeinheit abgrenzbaren Personenkreis zählt, und seine Belange durch die Gewässernutzung, für die die Gestattung begehrt wird, in gravierender Weise betroffen sein werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 15.07.1987 - 4 C 56.83 - BVerwGE 78, 40, zit. n. juris; Beschl. v. 28.07.2004 - 7 B 61.04 - DVBl. 2004, 1561, zit. n. juris; BayVGH, Urteil vom 30. Oktober 2007 - 22 B 06.3236 - ZfW 2009, 228; Reinhardt, DÖV 2011, 135, 140; Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: August 2012, § 42 Abs. 2 Rdnr. 199). Gegenüber wasserrechtlichen Gestattungen ergibt sich sonach ein Abwehrrecht aus dem Gebot der Rücksichtnahme, wenn sich die erteilte Gestattung als Ermessensentscheidung im Hinblick auf Belange des Dritten nicht nur als objektiv defizitär, sondern darüber hinaus als rücksichtslos darstellt (Hess. VGH, Ur. v. 01.09.2011 - 7 A 1736/10 -, zit. n. juris).

In Betracht kommt daneben die Verletzung subjektiver Rechte der Antragstellerin als Eigentümerin eines Kulturdenkmals. Dem Eigentümer eines Denkmals steht ein Abwehrrecht gegen erhebliche Beeinträchtigungen seines Denkmals durch ein Bau- oder sonstiges Vorhaben in seiner Umgebung zu, das mit seiner Pflicht korrespondiert, das in seinem Eigentum stehende Kulturdenkmal instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefähr-

zung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen (§ 6 NDSchG) (vgl. Nds. OVG, Ur. v. 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, Veröffentlichung nicht bekannt).

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat die Antragsgegnerin in hier nicht zu beanstandender Weise die Interessen der Antragstellerin durch die Erteilung von Auflagen nach § 13 WHG zur Höhe der Absenkung, zur Absenkgeschwindigkeit über die Festlegung von Höchstgrenzen der je Stunde, Tag und insgesamt zu entnehmenden Wassermenge sowie durch die Monitoringauflagen in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Schwerwiegende Schädigungen der Bausubstanz, die die Erheblichkeitsschwelle nach dem Vorstehenden überschreiten, sind nicht zu befürchten. Nach der Anlage 1 zum Gutachten vom 17. April 2013 ist zwar zu erwarten, dass das Gebäude der Antragstellerin, bei Durchführung der Absenkung zu einem geringen Bereich unterhalb der ermittelten natürlichen Schwankungsuntergrenze von 35,90 mNN liegt (s. Bl. 109 R der Gerichtsakte bzw. Bl. 125 der Beiakte B in dem Verfahren 6 B 29/13). Gleichwohl ist nicht ersichtlich, dass hierdurch schutzwürdige Interessen der Antragstellerin als Eigentümerin in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Denn nach dem von der Beigeladenen vorgelegten Gutachten

vom 17. April 2013 ist eine Gefährdung von Nachbargebäuden durch den eintretenden geringen Auftriebsverlust nahezu auszuschließen. Die insoweit nachvollziehbaren Darlegungen auch unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit durchgeführten Grundwasserabsenkungen lassen gravierende Beeinträchtigungen des Eigentums der Antragstellerin, etwa durch Gefährdung der Standsicherheit oder in Form des Verlustes von Bausubstanz, die Reparaturen durch den Aus- und Wiedereinbau von Gefachen erfordern, nicht erkennen. Die Aussagekraft dieses Gutachtens hat die Antragstellerin durch ihr Vorbringen nicht erschüttert. Das Gutachten leidet weder unter offen erkennbaren Mängeln noch ist erkennbar, dass der Gutachten von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgegangen ist, oder dass Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters bestehen. Zwar hat die Antragstellerin durch ihren Prozessbevollmächtigten, der seine eigenen Erfahrungen mit Fachwerkbauten schildert, umfangreich unter anderem allgemein zu Gefahren bei Schäden an historischen Fachwerkgebäuden, z.B. durch faulende Schwellbalken, sowie der möglichen Untergrundbeschaffenheit vorgetragen. Diesen Ausführungen ist jedoch nicht zu entnehmen, aus welchen Gründen die hydrogeologischen Berechnungen zum Umfang der Grundwasserabsenkung, der Größe des Absenktrichters, dem Auftriebsverlust des Bodens sowie daraus folgernd den Auswirkungen auf die benach-

barte Bausubstanz zu beanstanden sein sollen. Eine Verletzung des drittschützenden Gebots der Rücksichtnahme ist danach zu verneinen.

Gleiches gilt für die Verletzung denkmalrechtlicher Abwehransprüche der Antragstellerin. Insoweit hat die Antragsgegnerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dargelegt, dass auch insoweit allein Substanzverluste denkmalrechtlich zu beanstanden wären, die Reparaturen durch den Aus- und Wiedereinbau von Gefachen erfordern, das bloße Verschließen von Haarrissen in Gefachfächern oder das Verschließen von schmalen Spalten zwischen Ausfachungen und Fachwerkhölzern dagegen aus denkmalrechtlicher Sicht hingenommen werden könne. Derartige Schäden sind nach den Ausführungen des Gutachtens vom 17. April 2013 jedoch nicht zu befürchten.

Den insoweit berechtigten Interessen der Eigentümer der benachbarten Gebäude ist vor diesem Hintergrund in hinreichender Weise durch die angeordneten Monitoringmaßnahmen Rechnung getragen. Auf deren Grundlage ist sichergestellt, dass Grundwasserabsenkungen, die den Erlaubnisumfang überschreiten, sofort erkannt und gestoppt werden können, so dass die zu erwartenden Untergrundbewegungen hinreichend gering und für die vorhandene Bausubstanz ohne erhebliche Gefährdung gehalten werden.

Soweit das Vorbringen der Antragstellerin dahingehend auszulegen sein könnte, dass sie nicht die Aufhebung der Erlaubnis insgesamt begehrt, sondern den Erlass - weiterer, nicht näher konkretisierter - Nebenbestimmungen im Sinne von § 13 WHG, muss das Rechtsschutzbegehren ebenfalls ohne Erfolg bleiben. Die Antragstellerin hat nicht dargetan, welche weiteren Nebenbestimmungen sie - über die bereits getroffenen Regelungen hinaus - zum Schutz der Substanz ihres Hauses für erforderlich hält bzw. für sinnvoll erachten würde. Insoweit ist im Übrigen zu beachten, dass die tatsächliche Entwicklung unter Durchführung der Monitoringmaßnahmen über einen Zeitraum von drei Wochen nach Beginn der Absenkung keine schädlichen Auswirkungen gezeigt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss zu 1) ist die Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht auch zugelassen:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Organisation stehen, die hinter den beiden vorhergehenden Spiegelstrichen bezeichnet worden ist, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Gegen den Beschluss zu 2) ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kölping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in

allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

